

# R e c h t s v e r o r d n u n g

## über das Naturdenkmal "Birnbaum Am Eipel" in 6750 Kaiserslautern

"Aufgrund der §§ 22 und 28 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:"

### § 1

Der in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Birnbaum wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung "Birnbaum Am Eipel".

### § 2

Das Naturdenkmal befindet sich in 6750 Kaiserslautern 25, Flurst.-Nr. 345, innerhalb des Streuobstbestandes "Am Eipel". Das Alter des Baumes wird auf ca. 100 Jahre geschätzt; die Stammhöhe beträgt 2,00 m; der Stammumfang 2,30 m. Die Baumkrone besitzt einen Durchmesser von 12,00 m und hat 4 Hauptäste; die Baumhöhe beträgt ca. 13,00 m. Der Baum ist keine typische Wildform, sondern züchterisch veredelt; seine Vitalität ist gut.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung eines alten Baumes, der aufgrund seines Anteils an abgestorbenen Ästen und seinen zahlreichen Ast- und Stammlöchern vielen Tieren als Unterschlupf und Nahrungsraum dient. Der Baum besitzt somit einen hohen biologischen Wert innerhalb der Streuobstwiese "Am Eipel".

**§ 4**

1. Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, sind, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten. Unter dieses Verbot fallen insbesondere das Ausbringen von chemischen Stoffen (z.B. von Herbiziden) im Wurzelbereich, das Anbringen von Plakaten und dergleichen. Als Veränderung des Naturdenkmales gilt das Entfernen von Ästen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder ständige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.
2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern unverzüglich zu melden.

**§ 5**


Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden;
2. Plakate anbringt;
3. chemische Stoffe ausbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM, in besonders schweren Fällen bis zu 100 000,--DM, geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kaiserslautern, ... 29. Juni 1993



Gerhard Piontek  
Oberbürgermeister



"DIE RHEINPFALZ" K'lautern vom 22.07.93  
"KAISERSLAUTERER WOCHENSPIEGEL"  
"WOHIN HEUTE"  
"FRANKFURTER ALLGEMEINE"  
"FRANKFURTER RUNDSCHAU"  
"STUTTGARTER ZEITUNG"  
"SÜDDEUTSCHE ZEITUNG"  
"STADT- UND LANDKURIER"  
"WESTRICHER ANZEIGER"

An Dez., Amt, Akt.

32 15

zur Kenntnis

Stadtamt  
20.07.93  
Bw  
C



### Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Birnbach Am Eipel“ in 67661 Kaiserslautern

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. 4. 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Birnbach wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung „Birnbach Am Eipel“.

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in 67661 Kaiserslautern, Fl.-St.-Nr. 345, innerhalb des Streuobstbestandes „Am Eipel“. Das Alter des Baumes wird auf ca. 100 Jahre geschätzt; die Stammhöhe beträgt 2 m; der Stammumfang 2,30 m. Die Baumkrone besitzt einen Durchmesser von 12 m und hat 4 Hauptäste; die Baumhöhe beträgt ca. 13 m. Der Baum ist keine typische Wildform, sondern züchterisch veredelt; seine Vitalität ist gut.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung eines alten Baumes, der aufgrund seines Anteils an abgestorbenen Ästen und seinen zahlreichen Ast- und Stammlöchern vielen Tieren als Unterschlupf und Nahrungsraum dient. Der Baum besitzt somit einen hohen biologischen Wert innerhalb der Streuobstwiese „Am Eipel“.

§ 4

- Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, sind, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten. Unter dieses Verbot fallen insbesondere das Ausbringen von chemischen Stoffen (z.B. von Herbiziden) im Wurzelbereich, das Anbringen von Plakaten und dergleichen. Als Veränderung des Naturdenkmals gilt das Entfernen von Ästen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder ständige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.
- Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern unverzüglich zu melden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden;
- Plakate anbringt;
- chemische Stoffe ausbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, in besonders schweren Fällen bis zu 100 000,- DM, geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

